

Wird, wie hier vorliegend, für die Sicherung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr der öffentliche Verkehrsraum (ÖV) in Ansatz gebracht, trägt der Bauherr bzw. der spätere Betreiber der baulichen Anlage das Risiko, dass auf Grund künftig möglicher Baumaßnahmen im ÖV die notwendigen Anleiterbedingungen nicht mehr erfüllt werden und somit der 2. Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht mehr gesichert werden kann.

Die Inanspruchnahme von Teilen des ÖV zugunsten bauordnungsrechtlicher Erfordernisse angrenzender Grundstücke (hier für den 2. Rettungsweg) begründet keine Pflicht für den Straßenbaulastträger oder die Verkehrsbehörde.